

## Der neugeschaffene Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen

Norman Weiß

### Inhaltsübersicht

- I. Das verpatzte Jubiläum
- II. Die Menschenrechtskommission
- III. Kritik und Reformvorschläge
- IV. Der Menschenrechtsrat
- V. Fazit

#### I. Das verpatzte Jubiläum

Im April und Mai 1946 tagte in New York eine Expertengruppe, der *Eleanor Roosevelt* – die Witwe des ehemaligen us-amerikanischen Präsidenten und Mitinitiators der Vereinten Nationen – angehörte, um die Arbeit der in Art. 68 UN-Charta vorgesehenen Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen vorzubereiten.

Knapp sechzig Jahre später, am 15. März 2006, richtete die Generalversammlung den Menschenrechtsrat ein, der am 19. Juni 2006 die Menschenrechtskommission ablösen soll.<sup>1</sup> Die Mitglieder des Menschenrechtsrates wurden am 9. Mai 2006 gewählt, und die Menschenrechtskommission wird am 16. Juni 2006 aufgelöst werden.

#### II. Die Menschenrechtskommission

Die vom Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) ins Leben gerufene<sup>2</sup> Menschenrechtskommission trat im Januar 1947 zu ihrer

ersten Sitzung zusammen. Sie bestand zunächst aus achtzehn, zuletzt aus dreiundfünfzig Mitgliedern.<sup>3</sup> Die Sitze waren nach dem Regionalschlüssel der Vereinten Nationen auf die Staatengruppen verteilt. Die Mitglieder wurden vom ECOSOC für jeweils drei Jahre in die Menschenrechtskommission gewählt, unmittelbare Wiederwahl war möglich. Ein Land konnte mit einfacher Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder des ECOSOC in die Menschenrechtskommission gewählt werden.

In der Menschenrechtskommission saßen Regierungsvertreter, die an Weisungen aus ihren Hauptstädten gebunden waren. Der ursprüngliche Vorschlag, ein neunköpfiges Expertengremium zu berufen, wurde vom ECOSOC im Jahre 1946 verworfen.

Von Anfang an hatte sie sich ihrem Mandat folgend maßgeblich an der Entwicklung von menschenrechtlichen Standards<sup>4</sup> beteiligt und war für sechs Jahrzehnte das zentrale – wenn auch nicht unumstrittene<sup>5</sup> – Forum für politische Diskussionen<sup>6</sup> über

<sup>1</sup> GV-Res. 60/251 vom 15. März 2006, UN-Dok. A/RES/60/251.

<sup>2</sup> ECOSOC-Res. 5 (I) vom 16. Februar 1946 errichtete die Kommission, formulierte ihre Aufgaben und setzte ihre vorläufige Zusammensetzung fest. ECOSOC-Res. 9 (II) vom 21. Juni 1946 regelte endgültig Mandat und Zusammensetzung der Menschenrechtskommission.

<sup>3</sup> Erhöhung auf 21 Mitglieder (1961); 32 (1966); 43 (1979); 53 (1990).

<sup>4</sup> Hier ist natürlich die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 zu nennen (UN-Dok. A/810, S. 71; deutsch abgedruckt z. B. in: Sartorius II Nr. 19); das hierbei zusammengestellte Material diente auch zur Formulierung der beiden Menschenrechtspakte (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 993, S. 3; BGBl. 1973 II, S. 1570; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1534).

<sup>5</sup> Vgl. hierzu MRM 2005, S. 174-180.

<sup>6</sup> Einzelheiten bei *Eibe Riedel*, Commission on Human Rights, in: Rüdiger Wolfrum (Hrsg.),

den Schutz und die Verwirklichung von Menschenrechten. Bevor die später etablierten Instrumente zur Überwachung menschenrechtlicher Verpflichtungen<sup>7</sup> eingerichtet wurden, hatte die Menschenrechtskommission nach anfänglichem Zögern<sup>8</sup> mehrere Kontroll- und Erörterungsmechanismen entwickelt, die seither ein wesentliches Element des Menschenrechtsschutzes im Rahmen der Vereinten Nationen darstellen und auch vom Menschenrechtsrat fortgesetzt werden sollen. Es sind dies die nach den Resolutionsnummern benannten 1235- und 1503-Beschwerdeverfahren,<sup>9</sup> die eingesetzten Arbeitsgruppen und Sonderberichterstatter.<sup>10</sup>

---

United Nations Law, Policy and Practice, Bd. 1, 1995, S. 116-128; *Michael Schaefer*, Brückenbau – Herausforderung an die Menschenrechtskommission, in: Gerhart Baum/Eibe Riedel/Michael Schaefer (Hrsg.), Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen, 1998, S. 57-84; *Heinz*, Die VN-Menschenrechtskommission (MRK), in: Erwin Müller/Patricia Schneider/Kristina Thony (Hrsg.), Menschenrechtsschutz, Politische Maßnahmen, zivilgesellschaftliche Strategien, humanitäre Intervention, 2002, S. 114-135.

- <sup>7</sup> Also die auf den internationalen Menschenrechtsverträgen beruhenden Instrumente (sog. „treaty based monitoring“) des obligatorischen Staatenberichtsverfahrens und des (nicht in jedem Vertrag vorgesehenen) fakultativen Staaten- und Individualbeschwerdeverfahrens; näher beispielsweise *Eckart Klein* (Hrsg.), *The Monitoring System of Human Rights Treaty Obligations*, 1998; *Philip Alston/James Crawford* (Hrsg.), *The Future of Human Rights Treaty Monitoring*, 2000; *Martina Haedrich*, Menschenrechtskonventionen und ihre Durchführungsorgane, in: Helmut Volger (Hrsg.), *Lexikon der Vereinten Nationen*, 2000, S. 351-354; *Norman Weiß*, Überblick über die Erfahrungen mit Individualbeschwerden unter verschiedenen Menschenrechtsabkommen, in: AVR 2004, S. 142-156.
- <sup>8</sup> Dem der Wirtschafts- und Sozialrat zugestimmt hatte, siehe: ECOSOC-Res. 75 (V) von 1947 und Res. 728 (XXVIII) von 1949.
- <sup>9</sup> ECOSOC-Res. 1235 (XLII) von 1967 und Res. 1503 (XLVIII) von 1970.
- <sup>10</sup> Dazu nur: *Beate Rudolf*, Die thematischen Berichterstatter und Arbeitsgruppen der UN-Menschenrechtskommission, Ihr Beitrag zur Fortentwicklung des internationalen Menschen-

### III. Kritik und Reformvorschläge

Kritik an der Arbeit und Zusammensetzung der Menschenrechtskommission ist nicht neu. Ihre Vorbereitung zentraler Menschenrechtsdokumente fand stets große Zustimmung; ihre Bemühungen, zur Durchsetzung von Menschenrechten beizutragen, wurden demgegenüber überwiegend zurückhaltend beurteilt.<sup>11</sup>

UN-Generalsekretär *Kofi Annan* hat im März 2005 den Bericht „In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle“<sup>12</sup> vorgelegt und diese Kritik aufgegriffen:

„182. Die Fähigkeit der Kommission zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wird jedoch durch schwindende Glaubwürdigkeit und abnehmende Professionalität immer stärker untergraben. Insbesondere haben sich Staaten mit der Absicht um die Mitgliedschaft in der Kommission beworben, nicht etwa die Menschenrechte zu stärken, sondern sich vor Kritik zu schützen oder an anderen Kritik zu üben. Somit ist ein Glaubwürdigkeitsdefizit entstanden, das den Ruf des Systems der Vereinten Nationen insgesamt überschattet.“

Um die Situation zu verbessern, forderte *Annan* die Abschaffung der Menschenrechtskommission und ihre Ersetzung durch einen neu zu schaffenden Menschenrechtsrat. Nach seinen Vorstellungen soll es sich bei diesem um ein kleineres, ständig tagendes Gremium handeln. Der Menschenrechtsrat könnte entweder als Hauptorgan der Vereinten Nationen oder

---

rechtsschutzes, 2000; *Tobias H. Irmscher*, Die Behandlung privater Beschwerden über systematische und grobe Menschenrechtsverletzungen in der UN-Menschenrechtskommission, 2002; *Klaus Hüfner/Wolfgang Reuther/Norman Weiß*, Menschenrechtsverletzungen – Was kann ich dagegen tun?, 2. Aufl. 2004, S. 47-61.

- <sup>11</sup> Siehe bereits *Sir Samuel Hoare*, *The UN Commission on Human Rights*, in: Evan Luard (Hrsg.), *The International Protection of Human Rights*, 1967, S. 59-98 (S. 93ff.); *Schaefer* (Fn. 6), S. 83 und passim. Positiv hingegen *Riedel* (Fn. 6), Rn. 26.
- <sup>12</sup> *Generalsekretär*, „In größerer Freiheit...“, UN-Dok. A/59/2005 (2005); daraus die nachfolgenden Zitate (Hervorhebungen im Original).

als Nebenorgan der Generalversammlung agieren. Um eine höhere Akzeptanz der Mitglieder zu erreichen, sollten, so schlug der Generalsekretär vor, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitgliedstaaten unmittelbar von der Generalversammlung gewählt werden und sich zur Einhaltung der höchsten Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte verpflichten:

„183. Wenn die Vereinten Nationen den Erwartungen von Männern und Frauen in der ganzen Welt gerecht werden wollen – ja, wenn die Organisation die Sache der Menschenrechte ebenso ernst nehmen will wie die Sache der Sicherheit und der Entwicklung – dann sollten die Mitgliedstaaten übereinkommen, die Menschenrechtskommission durch einen kleineren ständigen Menschenrechtsrat zu ersetzen. Die Mitgliedstaaten müssten entscheiden, ob sie den Menschenrechtsrat zu einem Hauptorgan der Vereinten Nationen oder einem Nebenorgan der Generalversammlung machen wollen. In beiden Fällen würden seine Mitglieder jedoch mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitgliedstaaten unmittelbar von der Generalversammlung gewählt. Durch die Schaffung dieses Rates würde den Menschenrechten eine autoritativere Stellung eingeräumt, wie sie dem Primat entspricht, der ihnen in der Charta der Vereinten Nationen zugewiesen wird. Die Zusammensetzung des Rates und die Amtszeit seiner Mitglieder sollte von den Mitgliedstaaten festgelegt werden. Die in den Rat gewählten Staaten sollten sich zur Einhaltung der höchsten Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte verpflichten.“

#### IV. Der Menschenrechtsrat

##### 1. Zusammensetzung, Wahl, Mitgliedschaft

Der mittlerweile von der Generalversammlung als eigenes Nebenorgan geschaffene Menschenrechtsrat wird siebenundvierzig Mitglieder haben, also gegenüber der bisherigen Menschenrechtskommission nur unmerklich verkleinert sein. Die Verteilung der Sitze folgt dem geographischen Schlüssel der Vereinten Nationen; es sind 13 Sitze für die Gruppe der afrikanischen Staaten, 13 für die Gruppe der asiatischen Staaten, 6

für die Gruppe der osteuropäischen Staaten, 8 für die Gruppe der lateinamerikanischen und karibischen Staaten und 7 für die Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten vorgesehen. Die Mitglieder im Menschenrechtsrat werden von der Generalversammlung mit absoluter Mehrheit (96 Stimmen) einzeln für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt; nach zwei aufeinanderfolgenden Mitgliedschaften ist eine unmittelbare Wiederwahl ausgeschlossen.<sup>13</sup> Bei der ersten Wahl wird ein Drittel der Mitglieder für ein Jahr, ein weiteres Drittel für zwei Jahre und der Rest für drei Jahre gewählt.<sup>14</sup>

Bei dieser Wahl sollen – anders als bei der Menschenrechtskommission – inhaltliche Kriterien eine wichtige Rolle spielen:

So werden die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen bei der Wahl der Mitglieder des Menschenrates den Beitrag der Kandidaten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte berücksichtigen. Die in den Rat gewählten Staaten verpflichten sich, mit dem Rat zusammenzuarbeiten und den höchsten Ansprüchen auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte gerecht zu werden. Staaten, die in den Rat gewählt werden wollen, sollen auch freiwillige Zusagen und Verpflichtungen hinsichtlich der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte abgeben.<sup>15</sup>

Um sicherstellen, daß die Mitglieder des Menschenrates diese Standards ein-

<sup>13</sup> GV-Res. 60/251 (Fn. 1), Nr. 7.

<sup>14</sup> Einzelheiten in der Mitteilung des Sekretariats vom 30. März 2006, UN-Dok. A/INF/60/6.

<sup>15</sup> GV-Res. 60/251 (Fn. 1), Nr. 8f. Die Bundesrepublik Deutschland hat mit ihrem Bewerbungsschreiben vom 5. April 2006 (abrufbar unter: [www.un.org/ga/60/elect/hrc/germany.pdf](http://www.un.org/ga/60/elect/hrc/germany.pdf) – besucht am 12. April 2006) beispielsweise angekündigt, noch im Jahre 2006 das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und das Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention über Kinderhandel, -prostitution und -pornographie zu ratifizieren.

halten, werden sie während ihrer Mitgliedschaft einem neuen universellen Überprüfungsmechanismus unterzogen. Der Rat wird innerhalb eines Jahres nach der Abhaltung seiner ersten Tagung die Modalitäten und den Zeitrahmen für den universellen regelmäßigen Überprüfungsmechanismus festlegen. Er soll, so heißt es in der entsprechenden Passage von GV-Res. 60/251:

„in einer Weise, die die Erfassung aller Staaten und ihre gleiche Behandlung gewährleistet, eine auf objektiven und zuverlässigen Angaben beruhende universelle, regelmäßige Überprüfung der Erfüllung der jedem Staat obliegenden und von ihm eingegangenen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte durchzuführen; diese Überprüfung wird im Wege eines kooperativen, auf einem interaktiven Dialog beruhenden Mechanismus mit voller Beteiligung des betreffenden Landes und unter Berücksichtigung seines Bedarfs an Kapazitätsaufbau erfolgen; dieser Mechanismus wird die Tätigkeit der Vertragsorgane ergänzen und keine Doppelarbeit leisten; der Rat wird innerhalb eines Jahres nach der Abhaltung seiner ersten Tagung die Modalitäten und den erforderlichen Zeitrahmen für die universelle regelmäßige Überprüfung festlegen“.<sup>16</sup>

Während über die Folgen etwaiger negativer Befunde im Rahmen dieses Überprüfungsmechanismus noch nichts geregelt ist, steht immerhin eine andere Sanktionsmöglichkeit bereits fest: Die Generalversammlung kann die Mitgliedschaftsrechte eines Mitglieds des Menschenrechtsrates, das schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen begeht, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder aussetzen.<sup>17</sup>

## 2. *Sitz und Tagungen*

Sitz des Menschenrechtsrates ist Genf.<sup>18</sup> Der Rat wird mindestens drei Tagungen pro Jahr, darunter eine Haupttagung, mit einer Gesamtdauer von mindestens zehn Wochen abhalten. Die Kommission trat demgegenüber nur einmal pro Jahr zu einer sechswöchigen Tagung zusammen. Außerdem kann der Menschenrechtsrat zusammentreten, um sich mit dringenden Situationen zu befassen, und bei Bedarf Sondertagungen abhalten, sofern dies von einem Mitglied des Rates mit Unterstützung eines Drittels der Ratsmitglieder beantragt wird.<sup>19</sup>

## 3. *Ziele, Aufgaben und Handlungsformen des Menschenrechtsrates*

Der Menschenrechtsrat soll für die Förderung der allgemeinen Achtung des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, ohne irgendeinen Unterschied und auf faire und gleiche Weise, verantwortlich sein. Er wird sich mit Situationen von Verletzungen der Menschenrechte, namentlich groben und systematischen Verletzungen, befassen und diesbezügliche Empfehlungen abgeben. Hinzu kommen die wirksame Koordinierung und die durchgängige Integration von Menschenrechtsfragen in allen Bereichen des Systems der Vereinten Nationen.<sup>20</sup>

Seine Tätigkeit soll von den Grundsätzen der Universalität, der Unparteilichkeit, der Objektivität und der Nichtselektivität, eines konstruktiven internationalen Dialogs und der konstruktiven internationalen Zusammenarbeit geleitet sein. Er verfolgt das Ziel, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte, der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu verstärken.<sup>21</sup>

<sup>16</sup> GV-Res. 60/251 (Fn. 1), Nr. 5 lit. e; die Übersetzung des deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen wird zitiert nach dem Resolutionsentwurf UN-Dok. A/60/L.48 vom 24. Februar 2006.

<sup>17</sup> GV-Res. 60/251 (Fn. 1), Nr. 8.

<sup>18</sup> Ebd., Nr. 1.

<sup>19</sup> Ebd., Nr. 10.

<sup>20</sup> GV-Res. 60/251 (Fn. 1), Nr. 2f.

<sup>21</sup> Ebd., Nr. 4.

Der Menschenrechtsrat soll zur Erreichung dieser Ziele unter anderem:<sup>22</sup>

- die Menschenrechtsbildung und -erziehung sowie die Bereitstellung von beratenden Diensten, technischer Hilfe und Kapazitätsaufbau in Absprache mit den betreffenden Mitgliedstaaten und mit deren Zustimmung fördern;
- als Forum für den Dialog über thematische Fragen zu allen Menschenrechten dienen;
- der Generalversammlung Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Völkerrechts auf dem Gebiet der Menschenrechte vorlegen;
- die volle Einhaltung der von den Staaten eingegangenen Menschenrechtsverpflichtungen und die Weiterverfolgung der auf den Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen festgelegten Ziele und Verpflichtungen in bezug auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte fördern;
- mittels Dialog und Zusammenarbeit zur Verhütung von Menschenrechtsverletzungen beitragen und in Notlagen rasch reagieren;
- die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Menschenrechtskommission in bezug auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 48/141 vom 20. Dezember 1993 festgelegten Aufgaben des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte übernehmen;
- auf dem Gebiet der Menschenrechte eng mit den Regierungen, den Regionalorganisationen, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten;
- Empfehlungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte abgeben.

Außerdem soll der Menschenrechtsrat alle Mandate, Mechanismen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Menschenrechtskommission übernehmen, sie überprüfen

---

<sup>22</sup> Ebd., Nr. 5.

und erforderlichenfalls verbessern und straffen, um das System der besonderen Verfahren, der sachverständigen Beratung und der Beschwerdeverfahren aufrechtzuerhalten. Diese Überprüfung soll der Menschenrechtsrat innerhalb eines Jahres nach der Abhaltung seiner ersten Tagung abschließen.<sup>23</sup>

Die Arbeitsmethoden des Menschenrechtsrates sollen transparent, fair und unparteilich sein und einen echten Dialog ermöglichen. Vom Rat wird eine ergebnisorientierte Arbeit erwartet, die anschließende Erörterungen über die Weiterverfolgung und Umsetzung von Empfehlungen sowie ein sachbezogenes Zusammenwirken mit den besonderen Verfahren und Mechanismen ermöglichen soll.<sup>24</sup> Außerdem ist vorgesehen, daß der Menschenrechtsrat seine Tätigkeit und seine Funktionsweise fünf Jahre nach seiner Einrichtung überprüfen und der Generalversammlung darüber Bericht erstatten wird.<sup>25</sup>

Die Beteiligung anderer Akteure soll auf demjenigen Stand ermöglicht werden, der bislang bei der Menschenrechtskommission üblich war. Demzufolge sollen Beobachter, darunter Staaten, die nicht Ratsmitglied sind, die Sonderorganisationen, sonstige zwischenstaatliche Organisationen, nationale Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatliche Organisationen, auf der Grundlage der von der Menschenrechtskommission befolgten Regelungen, namentlich der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996, und Verfahrensweisen an der Arbeit des Rates mitwirken und von diesem konsultiert werden können, wobei zu gewährleisten ist, daß sie einen möglichst wirksamen Beitrag leisten können.<sup>26</sup>

---

<sup>23</sup> Ebd., Nr. 6.

<sup>24</sup> GV-Res. 60/251 (Fn. 1), Nr. 12.

<sup>25</sup> Ebd., Nr. 16.

<sup>26</sup> Ebd., Nr. 11.

## V. Fazit

„Ich hatte erkannt, daß die bestehende Menschenrechtskommission ihren Weg verloren hatte und zu sehr ein Forum für Menschenrechtsverletzer geworden war, auf dem sie sich zum gegenseitigen Schutz verschworen. Die Menschenrechtskommission war zu wenig das, was sie sein sollte, nämlich eine Institution, die aktiv die Achtung der Menschenrechte auf der ganzen Welt fördert.“<sup>27</sup>

Diesen Defiziten, so der Generalsekretär, sollte der neugeschaffene Menschenrechtsrat wirkungsvoll begegnen. Richtig ist, daß das Mandat des Menschenrechtsrates hierzu vielversprechende Ansätze bietet. So liegt ein klarer Handlungsauftrag auf dem Gebiet der Prävention; nicht umsonst stehen Menschenrechtsbildung und -erziehung sowie technische Kooperation im Katalog der Aufgaben ganz vorne. Der Menschenrechtsrat wird mit seiner Autorität als neugeschaffenes Nebenorgan der Generalversammlung auf diesem Gebiet möglicherweise tatsächlich neue Impulse geben können. Wirkliches Neuland wird allerdings auch nicht beschritten, da entsprechende Forderungen, Initiativen und Handlungsempfehlungen heute zum Standardrepertoire jedes mit den Menschenrechten befaßten Gremiums oder Organs innerhalb des UN-Systems zählen.

Das neue Wahlverfahren in der Generalversammlung soll es schwieriger machen, daß Staaten, die notorisch die Menschenrechte verletzen, dem Rat angehören und eine effektive Arbeit des Gremiums blockieren. Inzwischen sind die Wahlen erfolgt. Neben der Bundesrepublik Deutschland, Finnland, Japan, den Niederlanden, Polen und der Schweiz sind allerdings auch Algerien, Kuba und die VR China gewählt worden.<sup>28</sup> Die USA hatten von einer Kandidatur absehen. Sie haben auch gegen

Resolution 60/251 votiert,<sup>29</sup> weil ihnen die durch den Menschenrechtsrat zu erwartenden Neuerungen nicht weitgehend genug erscheinen, wollen aber konstruktiv mit anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, damit der Menschenrechtsrat ein Erfolg wird.

Abzuwarten bleibt, welche Verfahren und Mechanismen der Menschenrechtsrat nach der Überprüfungsphase weiterführen wird. Dies gilt auch für die genauen Formen der Zusammenarbeit mit den Nichtregierungsorganisationen. Die sogenannten chartabasierten Verfahren zum Schutz der Menschenrechte (charter-based mechanisms) haben über die Jahre und insgesamt genommen auf allen Ebenen viel bewirkt. Sie sind allerdings nach wie vor notwendig und können eine Stärkung und zum Teil auch eine Belebung brauchen. Hierzu sollte der Menschenrechtsrat beitragen.

---

<sup>27</sup> Kofi Annan, Dieser Rat sollte erfolgreich sein, in: FAZ vom 21. März 2006.

<sup>28</sup> Eine aktuelle Übersicht findet sich unter [www.un.org/ga/60/elect/hrc](http://www.un.org/ga/60/elect/hrc) (besucht am 10. Mai 2006).

---

<sup>29</sup> Die Entscheidung über GV-Res. 60/251 fiel mit 170 gegen vier Stimmen (Israel, Marshall Inseln, Palau, USA) bei drei Enthaltungen (Iran, Venezuela, Weißrußland).